

Im übrigen vertritt die Kammer den Standpunkt, daß die Auffassung, das Gebiet der DDR sei nicht Inland, den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der Präambel und den Art. 25 Satz 2, 116 und 146 widerspricht, Bestimmungen, die kraft ihres Gehalts, ihrer Bedeutung und ihrer Stellung im Grundgesetz als höherwertige Verfassungsbestimmungen angesehen werden müssen, den vom BGH angezogenen Grundgesetzbestimmungen Vorgehen und bei der Auslegung jeder anderen gesetzlichen Bestimmung oder rechtlichen Auslegung, die das Problem der Wiederherstellung der deutschen Einheit berührt, erleichtert oder erschwert, als Richtschnur hinzugezogen werden müssen.

Der vom BGH entwickelte Inlandsbegriff kann zV/ar im Einzelfall Entscheidungen ermöglichen, die dem westdeutschen Rechtsempfinden entsprechen; der Auffassung des BGH stehen aber nicht nur die zitierten Verfassungsbestimmungen entgegen, sondern diese Auffassung würde auch zu erheblichen Nachteilen für die allgemeine Rechtsprechung führen, die die Vorteile weit überwiegen, wie das OLG Hamm a. a. O. ausgeführt hat.

Wenn die Gerichte der DDR dazu übergangen, auch ihrerseits die Bundesrepublik als Ausland zu betrachten, würde stets eine doppelte Zuständigkeit gegeben sein. Das Ziel, das der BGH mit seiner Entscheidung verfolgt, nämlich zu verhindern, daß ein Bewohner der Bundesrepublik vor einem Gericht der DDR Recht nehmen muß, könnte durch eine frühere Klageerhebung vor einem Gericht dieses Rechtsgebiets verhindert werden; denn trotz der Zuständigkeit des westdeutschen Gerichts würde der Erhebung einer zweiten Klage vor dem zuständigen Gericht die Rechtshängigkeit der ersten Klage entgegenstehen (RGZ 104, 158). Daher muß die spätere Klage vor dem westdeutschen Gericht abgewiesen werden. Da es danach auf die Priorität der Klageerhebung ankommt, erfordert es die Konsequenz der Rechtsprechung des BGH, die Rechtshängigkeit vor einem ostdeutschen Gericht nicht mehr anzuerkennen.

Ebenso müßte aus den gleichen Erwägungen der Rechtskraft einem während des Schwebens des Prozesses vor einem westdeutschen Gericht ergangenen ostdeutschen Urteil die Anerkennung als Prozeßhindernis versagt werden. Dann könnten aber zwei inhaltlich verschiedene rechtskräftige Urteile in der gleichen Sache ergehen. Unlösbare Schwierigkeiten würden sich besonders für den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe ergeben und vor allem auf dem Gebiete des Personenstandswesens, des Unterhaltsanspruchs, der Personensorge- regelung usw., (vgl. im übrigen OLG Hamm a. a. O.). Die Urteile beider Teilstaaten würden jeweils im anderen Teilstaat als ausländische Urteile behandelt werden; eine Verweisung wäre ausgeschlossen und die Rechtshilfe erschwert. Die hierdurch entstehenden Nachteile wögen weitaus schwerer als die Vorteile, die die Auffassung des BGH dem Rechtsuchenden bietet.

Ganz abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Auffassung des BGH entgegenstehen, können auch dessen Gründe nicht überzeugen. Die Tatsache, daß die Amts- bzw. Kreisgerichte unter Zuziehung von Ehe-Schöffen über das Fortbestehen einer Ehe entscheiden, gibt keinen zwingenden Anlaß zu den schwerwiegenden Folgen, die der BGH daraus zieht, zumal derartige Vorschläge wiederholt auch in der Bundesrepublik gemacht worden sind. Hieraus läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß durch diese Änderungen das Recht im allgemeinen und die Rechtsordnung der Bundesrepublik im besonderen verletzt und gefährdet wird. Auch der Umstand, daß das Ehescheidungsrecht der DDR vom Zerrüttungsprinzip beherrscht wird, kann nicht zu derartig schwerwiegenden Maßnahmen führen. Im übrigen hat der BGH übersehen, daß es auch unter der Geltung der ZPO 'von 1879 schon Zeiten gab, in denen eine größere Rechtszersplitterung herrschte. Bis zum Inkrafttreten des BGil am 1. Januar 1900 war das gesamte materielle Eherecht Landesrecht und wies eine Reihe von Unterschieden aus. Trotzdem wurde im Jahre 1879 ein einheitliches Prozeßrecht eingeführt.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Ursachen der Jugendkriminalität und Methoden ihrer Bekämpfung

Die Justizverwaltungsstelle Schwerin hat kürzlich die Urteile der Jugendstrafkammer des Bezirks analysiert und dabei festgestellt, daß die Jugendkriminalität im wesentlichen auf drei Ursachen zurückzuführen ist:

1. auf den Einfluß westlicher Schund- und Schmutzerzeugnisse;
2. auf verantwortungsloses Geschäftsgebaren gewisser Gastwirte und Gaststättenleiter, die den Jugendlichen jede Menge Alkohol verabfolgen und sie oftmals bis lange nach Mitternacht im Tanzlokal dulden;
3. auf Fehler in der Erziehung des Jugendlichen im Elternhaus.

Das Straffälligwerden eines Jugendlichen kann auf nur eine dieser Ursachen zurückzuführen sein, nicht selten spielen jedoch mehrere Ursachen zugleich eine Rolle.

Der Einfluß westlicher Schundliteratur, der gegenwärtig noch die Hauptursache der Jugendkriminalität ist, wird durch die Maßnahmen der VO zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 (GBl. I S. 641) bald gebrochen sein. Zwei Beispiele solches verderblichen Einflusses seien hier geschildert:

Fred hatte seiner Mutter bis zum 16. Lebensjahr nicht die geringsten Schwierigkeiten bereitet. Er war ein ordentlicher Junge, bis er im August 1955 auf drei Wochen seine Tante in Hamburg besuchte. Die Tante nahm ihn mehrfach mit ins Kino, wo er Wildwest- und Sittenfilme sah. Außerdem war Fred in Hamburg zu- meist mit einem 14-jährigen Jungen zusammen, der ihn in sexueller Hinsicht „aufklärte“. Die Schundfilme, das Lesen von „Schmökern“ und die sexuelle „Aufklärung“ übten auf Fred eine derartige Wirkung aus, daß er zwei Tage nach seiner Rückkehr in die DDR eine 11-jährige Schülerin vergewaltigte. — Die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Gadebusch verurteilte ihn

deswegen zu 8 Monaten Freiheitsentziehung, setzte jedoch die Vollstreckung aus. Wenn sich Fred drei Jahre lang gut führt, wird ihm die Strafe erlassen werden. Der für ihn bestellte Schutzaufsichtshelfer wird ihn vor weiterer ungünstiger Beeinflussung und vor weiteren Entgleisungen bewahren.

In Perleberg hatten zwei Jugendliche im Alter von 14 Jahren unter dem Einfluß westlicher Schundliteratur 15 Einbruchsdiebstähle verübt. Sie hatten in den Schmökern genau dargestellt gefunden, wie man auf die geschickteste Weise einbrechen kann und wie man sich bei Überraschungen verhalten muß. — Da die Eltern ihre Erziehungspflichten vernachlässigt hatten und Zweifel an der künftigen ernsten Wahrnehmung dieser Pflichten bestanden und weil wegen der Kette von Straftaten ein längerer Erziehungsprozeß notwendig sein wird, war die Einweisung der beiden Jugendlichen in einen Jugendwerkhof erforderlich. — Natürlich wird in solchen Fällen geprüft, ob nicht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Eltern gem. § 7 JGG vorliegt.

Auch gegen die Pflichtverletzungen von Gastwirten bietet die VO zum Schutze der Jugend eine geeignete Handhabe. Der Aufenthalt Jugendlicher in Gaststätten ist zeitlich begrenzt worden. An Jugendliche bis zu 16 Jahren darf kein Alkohol verabfolgt werden. Diese Bestimmung ist auch für Einzelhändler wichtig, denn sie unterbindet den Verkauf von Taschenflaschen an Kiosken usw. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren darf Alkohol nur in mäßigen Mengen abgegeben werden. Als „mäßige Menge“ kann man etwa 2 bis 3 Schnäpse ansehen, denn was darüber liegt, bringt nicht selten einen Erwachsenen aus dem Gleichgewicht und ist für die Jugend vom Übel.

Die Folgen grober Pflichtverletzung der Gastwirte zeigen sich an folgendem Beispiel:

Ein Jugendlicher hatte im Februar 1955 in Bad Wilsnack bis morgens 4 Uhr an einem Tanzvergnügen teil-